

Aktivrente

Anleitung zur Anwendung im Lohnprogramm
Standard Line Lohn & Gehalt, Rev. 2026 / 3.14 / 6.68

1. Was ist die Aktivrente?

Die Aktivrente ermöglicht es Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, einen Teil ihres Arbeitsentgelts steuerfrei zu beziehen. Die Regelung ist ab dem 01.01.2026 anwendbar und wird im Programm über eine Checkbox in den Sozialversicherungsdaten sowie über eigene Aktivrenten-Lohnarten abgebildet.

2. Voraussetzungen prüfen und Checkbox setzen

Der Pfad im Programm lautet:

- **Stammdaten** → **Personalnummer** → **Sozialversicherung**

Adressdaten
Adresszusatzdaten
Steuern
Sozialversicherung
Banken
Lohnsätze/Gehälter
Basisdaten
Zusatzdaten
Kinderverwaltung
Kommunikation
Vorträge ST
Vorträge SV
GW Dachdecker

SV-Status: Geringfügige AN
Krankenkasse: 002 DAK-Gesundheit
Personengruppe: 109
Rentenart: kein Rentenanspruch
Tätigkeitschlüssel: 714023211
Ehrenamtlich: ☐
BUFDI direkt im Anschluss an sv-pfl. Beschäftigung: ☐
Sozialversicherungs-Nr.: 110101005998
Abw. Betriebsnummer:
Bürokaufmann/-frau:
☐ Gesellschafter-Geschäftsführer über 50% Anteile

Beitragsgruppenzuordnung
Private KV/PV: ☐
Beitragsgruppe: 6
Krankenkassen-Nr.: 001
Kurzbezeichnung: Knappschaft (i)
Saison-AN: ☐
Rechtskreis: WEST (Alle Länder)
Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit: erklärt ☐ wirkt ab 01.07.2026
vorgelegt: ☐ 01.07.2026
Voraussetzung für Aktivrente erfüllt: ☒

Umlage: 1
IG-Umlage: 1
Krankenkassen-Nr.: 001
Kurzbezeichnung: Knappschaft (i)
Elterneigenschaft nachgewiesen: ☐
Zusätzliche SV-Daten:

Abbrechen Speichern Hilfe

Dort befindet sich die Checkbox „Voraussetzungen für Aktivrente erfüllt“. Diese wird vom Programm automatisch zur Bearbeitung freigegeben, sobald die individuelle Regelaltersgrenze des Mitarbeiters erreicht ist, dass Häkchen selbst wird nicht automatisch gesetzt, sondern muss von Ihnen manuell aktiviert werden.

2.1 Wer erfüllt die Voraussetzungen? (Kurzcheck)

Bevor die Checkbox gesetzt wird, sollten folgende Punkte geprüft werden:

- **Regelaltersgrenze erreicht:** siehe Tabelle in Punkt 2.2. Ein tatsächlicher Rentenbezug ist dafür nicht erforderlich, entscheidend ist allein das Erreichen der Altersgrenze.
- **Nur im ersten Dienstverhältnis:** Die Aktivrente darf im Lohnsteuerabzug immer nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden und zwar beim ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I–V). Bei mehreren Beschäftigungen gleichzeitig darf die Checkbox nur bei diesem einen Arbeitgeber gesetzt werden (vgl. Punkt 3).
- **Kein Minijob:** Für Minijobs (geringfügige Beschäftigung mit Pauschalabgaben) darf die Checkbox nicht gesetzt werden. Die Aktivrente gilt ausschließlich für regulär sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, einschließlich Midijobs im Übergangsbereich (aktuell 603,01 € bis 2.000 € monatlich).
- **Weitere ausgeschlossene Personengruppen:** Selbstständige, Beamtinnen/Beamte und Pensionäre, Land- und Forstwirte sowie Personen, die bereits eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen („Rente mit 63“) beziehen und die reguläre Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, sind von der Aktivrente ausgeschlossen.

2.2 Regelaltersgrenze nach Geburtsjahrgang

Für Versicherte mit Geburtsjahr 1964 oder später beträgt die Regelaltersgrenze einheitlich 67 Jahre. Für Geburtsjahrgänge vor 1964 erfolgt die Anhebung stufenweise in Monaten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1851–1946	65 Jahre
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
1964 oder später	67 Jahre

2.3 Berechnungsbeispiel (Regelfall)

Ein Mitarbeiter ist am 15.03.1960 geboren (Regelaltersgrenze laut Tabelle: 66 Jahre + 4 Monate):

- 15.03.1960 + 66 Jahre = 15.03.2026
- 15.03.2026 + 4 Monate = 15.07.2026 (Regelaltersgrenze erreicht)

Die Aktivrente gilt ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Im Beispiel wäre die Checkbox somit ab August 2026 zu setzen.

2.4 Sonderregel: Geburt am 1. eines Monats

Ist jemand am 1. eines Monats geboren, wird die Vollendung des Lebensjahres rechtlich auf den letzten Tag des Vormonats vorgezogen. Dies verschiebt auch den Beginn der Aktivrente um einen Monat nach vorne im Vergleich zu einer Geburt später im Monat.

Beispiel: Ein Mitarbeiter ist am 01.03.1960 geboren (Regelaltersgrenze: 66 Jahre + 4 Monate).

- Ohne Sonderregel würde gelten: 01.03.1960 + 66 Jahre = 01.03.2026; + 4 Monate = 01.07.2026 → Aktivrente ab August 2026.
- Mit Sonderregel (Geburt am 1.) wird die Vollendung des Lebensjahres auf den 28.02.2026 vorgezogen; + 4 Monate = 30.06.2026 → Aktivrente bereits ab Juli 2026.

Das Programm berücksichtigt diese Vorziehung bei der automatischen Ermittlung.

3. Wichtige Hinweise zur Mehrfachbeschäftigung

Die Aktivrente darf im Lohnsteuerabzugsverfahren nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden und zwar ausschließlich beim ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I–V). Bei Nebeneinkommen oder Mehrfachbeschäftigungen muss daher geprüft werden, bei welchem Arbeitgeber die Aktivrente angewendet wird. Bei Minijobs darf die Checkbox generell nicht gesetzt werden, unabhängig davon, ob es sich um das erste oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis handelt (siehe Punkt 2.1).

Hierfür wurden folgende Hinweise und Prüfungen im Programm integriert:

3.1. Mehrfachbeschäftigung

Wann erscheint der Hinweis?

Wenn das Feld „Mehrfachbeschäftigung“ im Personalstamm -> Zusatzdaten ausgewählt wird.

The screenshot shows the 'Zusatzdaten' (Additional Data) tab in the PCAS software. The 'Mehrfachbeschäftigt' (Multiple Employment) field is highlighted with a red box and set to 'Nein'. Other fields include 'Finanzbuchhaltung' (Financial Accounting), 'Berufsgenossenschaft' (Professional Association), and 'Sondermerkmale' (Special Features). The 'Mehrfachbeschäftigt' field is a dropdown menu with 'Nein' selected. The 'Finanzbuchhaltung' section includes fields for 'Buchungskreis', 'Stammkostenstelle', 'Stammkostenträger', 'Steuerung KLR', 'Zuweisung Buchung', and 'Aufteilung im Buchungsbeleg'. The 'Berufsgenossenschaft' section includes fields for 'BG-Nummer', 'Gefahrentarif', 'Zuweisung GKL/GT', 'Besonderer UV-Grund', 'KLR-Urlaubsbewertung', and 'KLR Verrechnungssatz BG in Prozent'. The 'Sondermerkmale' section includes checkboxes for '1. Dienstverhältnis', 'Heim-arbeiter', 'Schwer-behindert', 'Keine BS_E', and 'Kein Übertrag in Personalkartei'.

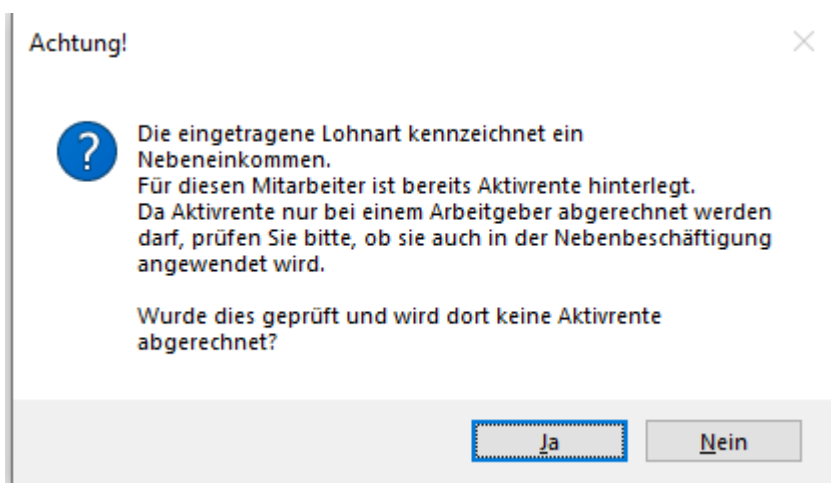
The screenshot shows an 'Achtung!' (Warning) dialog box. The text reads: 'Für diesen Mitarbeiter ist die Aktivrente aktiv. Bei Mehrfachbeschäftigung darf die Aktivrente nur bei einem Arbeitgeber abgerechnet werden. Wird die Aktivrente bei diesem Arbeitgeber weiterhin bezogen?' (For this employee, the active rent is active. In the case of multiple employment, the active rent may only be calculated for one employer. Will the active rent be continued with this employer?). The 'Ja' (Yes) button is highlighted with a blue box.

3.2. Nebeneinkommen-Lohnart bei aktiver Aktivrente

Wann erscheint der Hinweis?

Wenn bereits Aktivrente aktiv ist und zusätzlich einer der folgenden Nebeneinkommen-Lohnarten erfasst wird:

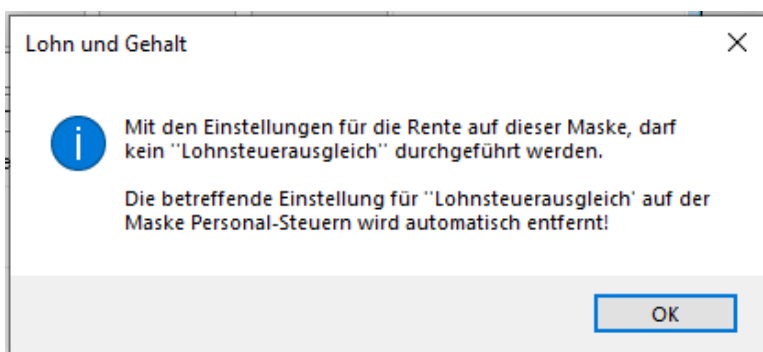
0220	Vt. Nebeneinkommen/sonst. Fiktivlohn	Vortragslohnart
0222	Vt. Nebeneinkommen / AV-frei	Vortragslohnart
0223	Vt. Nebeneinkommen Einmalbezug	Vortragslohnart
0224	Vt. Nebeneinkommen Einmal/AV-frei	Vortragslohnart



3.3. Ausschluss vom Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Regelaltersrente und Aktivrente

Wann erscheint der Hinweis?

Wenn im Personalstamm sowohl der Bezug einer Regelaltersrente als auch die Aktivrente hinterlegt sind, weist das Programm beim Speichern der Rentenangaben mit folgendem Hinweis darauf hin, dass kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt werden darf:



Die betreffende Einstellung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf der Maske Personal-Steuern wird vom Programm in diesem Fall automatisch entfernt.

Gesetzliche Grundlage: Mit dem Aktivrentengesetz wurde § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG um einen neuen Ausschlusstatbestand erweitert. Danach darf der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente) erhalten hat. Die Regelung gilt ab dem Ausgleichsjahr 2026.

Hintergrund: Wer bereits die Regelaltersrente bezieht und zusätzlich die Aktivrente in Anspruch nimmt, muss ohnehin eine Einkommensteuererklärung abgeben (u. a. wegen der Rentenbezüge und des Progressionsvorbehalts). Ein zusätzlicher betrieblicher Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wäre daher überflüssig und würde die spätere Veranlagung durch das Finanzamt nur verkomplizieren, deshalb schließt der Gesetzgeber ihn in diesen Fällen von vornherein aus.

4. Lohnarten für die Aktivrente

Für die Abrechnung der Aktivrente stehen eigene, aus den bestehenden Lohnarten kopierte Lohnarten zur Verfügung:

Ausgangs-Lohnart	Neue Aktivrenten-Lohnart	Bezeichnung
1000	1005	Arbeitsentgelt Aktivrentner
2000	2005	Arbeitsentgelt Aktivrentner
2300	2305	Krankstunden Aktivrentner
2040	2045	Mehrarbeitsstunden Aktivrentner
2100	2105	Feiertagsstunden Aktivrentner

Je nach Gewerbe können weitere branchenspezifische Lohnarten erforderlich sein (z. B. Mehraufwands-Wintergeld im Bauhauptgewerbe, das bereits über die Aktivrenten-Lohnart abrechenbar ist). Sprechen Sie uns bei Bedarf auf weitere Kopien an.

(Hotline-Telefon 09008/123321-3)

4.1 Geltungsbeginn

Die Aktivrenten-Lohnarten sind erst ab dem 01.01.2026 abrechenbar. Für Zeiträume davor dürfen sie nicht verwendet werden.

4.2 Monatliche Höchstgrenze von 2.000 €

Die Abrechnung der Aktivrenten-Lohnarten ist monatlich auf insgesamt 2.000 € pro Mitarbeiter begrenzt. Alle Aktivrenten-Lohnarten teilen sich diesen gemeinsamen Freibetrag. Wird mehr als eine Lohnart im selben Monat verwendet, darf die Gesamtsumme aller Aktivrenten-Lohnarten 2.000 € nicht überschreiten.

4.3 Kürzung bei unterjährigem Ein- oder Austritt

Liegt das Eintritts- oder Austrittsdatum innerhalb eines Abrechnungsmonats, wird der steuerfrei abrechenbare Betrag anteilig nach Kalendertagen gekürzt.

Beispiel: Eintritt am 16.07.

- 16.07. bis 30.07. = 15 Kalendertage
- $2.000,00 \text{ €} / 30 \text{ Tage} \times 15 \text{ Tage} = 1.000,00 \text{ €}$ steuerfrei abrechenbar

4.4 Steuer- und Sozialversicherungsbehandlung

Alle Aktivrenten-Lohnarten sind steuerfrei, jedoch ganz normal sozialversicherungspflichtig. Die Aktivrente hat somit keine Auswirkung auf die Sozialversicherungspflicht, diese bleibt unverändert bestehen. Bei der Lohnsteuerberechnung und der Bemessung der Vorsorgepauschale bleiben die Sozialversicherungsbeiträge auf die Aktivrente unberücksichtigt.

5. Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung

Für das Jahr 2026 wird die Aktivrente in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung unter Zeile 33 ausgewiesen.

29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen in 3. und 8. enthalten		
33. Steuerfreibetrag Aktivrente	1923,	00
34. Freibetrag DBA Türkei		

Das Programm ermittelt und überträgt hierfür automatisch die Summe der entsprechenden Aktivrenten-Lohnarten.

Für die Folgejahre ist eine gesetzliche Anpassung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vorgesehen, durch die die Ausweisung entsprechend aktualisiert wird.

6. Kurzübersicht

- Checkbox „Voraussetzungen für Aktivrente erfüllt“ wird ab Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch zur Bearbeitung freigegeben, muss aber manuell gesetzt werden.
- Aktivrente gilt ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze, bei Geburt am 1. eines Monats einen Monat früher.
- Nur im ersten Dienstverhältnis nutzbar (Steuerklasse I–V); nicht bei Minijobs sowie nicht bei Selbstständigen, Beamten/Pensionären, Land-/Forstwirten oder vorgezogener Altersrente mit Abschlägen.
- Bei gleichzeitigem Bezug von Regelaltersrente und Aktivrente ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen (§ 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG); das Programm entfernt die entsprechende Einstellung automatisch.
- Neue Lohnarten 2005, 2045, 2105, 2305, 1005 (ggf. weitere) ab 01.01.2026 nutzbar.
- Monatlicher Freibetrag: 2.000 € gemeinsam für alle Aktivrenten-Lohnarten, anteilige Kürzung bei Ein-/Austritt.
- Steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig.
- Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung unter Zeile 33